P/A sprint HH

GEMEINDEBOTE

AMTSBLATT DER GEMEINDE NEUKIERITZSCH MIT DEN ORTSTEILEN BREUNSDORF, DEUTZEN, GROSSZÖSSEN, KAHNSDORF, KIERITZSCH, LIPPENDORF, LOBSTÄDT

PARTNERGEMEINDEN: DEIZISAU, ERKENBRECHTSWEILER, OWEN / VELLERON (FRANKREICH)

WWW.NEUKIERITZSCH.DE

32. JAHRGANG • FREITAG, DEN 18. FEBRUAR 2022 • NUMMER 2/2022

Erste Frühlingsboten zeigen sich!

IN DIESER AUSGABE LESEN SIE:

- Beschlüsse des Gemeinderates..... 3
- Öffentliche Bekanntmachung Änderung B-Plan Kahnsdorf Nord 5
- Wahlbekanntmachung..... 6
- Neues Verkehrskonzept Lobstädt 10
- Buchpremiere „Bergbau und Umsiedlungen im Mitteldeutschen Braunkohlenrevier“ 24

Anzeige(n)

ARZT/BEREITSCHAFTSDIENSTE/APOTHEKEN

Apotheken-Notdienst 19.02. - 20.03.2022

Die Notdienstapotheken deutschlandweit finden Sie:
o im Internet unter www.aponet.de
o über die Notdienst-Hotline 22833
per Kurzwahl 22 8 33 von jedem Handy (69 Cent/min.)
kostenlos aus dem deutschen Festnetz unter 0800 0022833

Der Dienst beginnt um 8 Uhr und endet am folgenden Tag um 8 Uhr, soweit nicht anders angegeben.
Ab 20 Uhr sowie sonntags und feiertags ganztägig wird eine Notdienstgebühr von 2,50 € erhoben.

Samstag	19. Feb.	8 - 12 und 18 - 8 Uhr	Pegau 1	Löwen-Apotheke, Breitstraße 51	034296 9750
Sonntag	**20. Feb.**		**Borna 2**	**Löwen-Apotheke, Markt 14**	**03433 7779495**
Montag	21. Feb.		Borna 1	Stadt-Apotheke, Brauhausstraße 5	03433 204049
Dienstag	22. Feb.		Borna 2	Löwen-Apotheke, Markt 14	03433 7779495
Mittwoch	23. Feb.		Borna 3	Apotheke im Kaufland, Am Wilhelmschacht 34	03433 204882
Donnerstag	24. Feb.		Borna 4	Apotheke am Krankenhaus, Rudolf-Virchow-Straße 4	03433 27430
Freitag	25. Feb.		Borna 5	Adler-Apotheke, Leipziger Str. 26 a	03433 204024
Samstag	26. Feb.	8 - 12 und 18 - 8 Uhr	Pegau 2	Kirchplatz-Apotheke, Kirchplatz 18 - 19	034296 397744
Sonntag	**27. Feb.**		**Borna 3**	**Apotheke im Kaufland, Am Wilhelmschacht 34**	**03433 204882**
Montag	28. Feb.		Zwenkau 1	Laurentius-Apotheke, Leipziger Str. 2	034203 622230
Dienstag	1. Mrz.		Zwenkau 2	Markt-Apotheke, Weinhold-Arkade 4	034203 54400
Mittwoch	2. Mrz.		Böhlen	Ahorn-Apotheke, Leipziger Str. 2	034206 77088
Donnerstag	3. Mrz.		Kitzscher	Die Engel Apotheke, Glück-Auf-Weg 2 a	03433 741216
Freitag	4. Mrz.		Neukieritzsch	Linden-Apotheke, Markt 3	034342 51381
Samstag	5. Mrz.	8 - 12 und 18 - 8 Uhr	Markkleeberg 1	Ahorn-Apotheke, Koburger Straße 50	0341 92647764
Sonntag	**6. Mrz.**		**Borna 4**	**Apotheke am Krankenhaus, Rudolf-Virchow-Straße 4**	**03433 27430**
Montag	7. Mrz.		Regis-Breitingen	Stadt-Apotheke, Schillerstraße 31	034343 51353
Dienstag	8. Mrz.		Rötha	Stadt-Apotheke, Lessingstraße 2	034206 54107
Mittwoch	9. Mrz.		Groitzsch 1	Apotheke am Markt, Friedrich-Ebert-Straße 28	034296 43708
Donnerstag	10. Mrz.		Groitzsch 2	Arkaden-Apotheke, Breitstraße 16	034296 41750
Freitag	11. Mrz.		Pegau 1	Löwen-Apotheke, Breitstraße 51	034296 9750
Samstag	12. Mrz.	8 - 12 und 18 - 8 Uhr	Markkleeberg 2	Apotheke im Globus, Nordstraße 1	034297 48533
Sonntag	**13. Mrz.**		**Borna 5**	**Adler-Apotheke, Leipziger Str. 26 a**	**03433 204024**
Montag	14. Mrz.		Pegau 2	Kirchplatz-Apotheke, Kirchplatz 18 - 19	034296 397744
Dienstag	15. Mrz.		Markkleeberg 1	Ahorn-Apotheke, Koburger Straße 50	0341 92647764
Mittwoch	16. Mrz.		Markkleeberg 2	Apotheke im Globus, Nordstraße 1	034297 48533
Donnerstag	17. Mrz.		Markkleeberg 3	Rathaus-Apotheke, Rathausstraße 35	034 3588788
Freitag	18. Mrz.		Markkleeberg 4	Römer-Apotheke, Sonnesiedlung 2 a	0341 3580415
Samstag	19. Mrz.	8 - 12 und 18 - 8 Uhr	Markkleeberg 3	Rathaus-Apotheke, Rathausstraße 35	0341 3588788
Sonntag	**20. Mrz.**		**Zwenkau 1**	**Laurentius-Apotheke, Leipziger Str. 2**	**034203 622230**

Jeden Samstag 12 - 18 Uhr	Borna 3	Apotheke im Kaufland, Am Wilhelmschacht 34	03433 204882
	Markkleeberg 2	Apotheke im Globus, Nordstraße 1	034297 48533
	Markkleeberg 6	Urs-Apotheke am Marktkauf, Städtelner Straße 54	0341 3582418

Ärztliche Bereitschaftsdienste

Die Bereitschaftspraxen der KV Sachsen – Ihre Anlaufstellen, wenn Ihre Arztpraxis geschlossen hat:
Bereitschaftspraxen werden oft auch als „Portalpraxen“ bezeichnet und dienen der Behandlung von Patienten mit **nicht lebensbedrohlichen Beschwerden**, die normalerweise tagsüber eine Arztpraxis aufsuchen würden, deren Behandlung aber aus medizinischen Gründen nicht bis zum nächsten Praxisöffnungstag warten kann.
Telefonisch ist der ärztliche Bereitschaftsdienst unter der **kostenfreien bundeseinheitlichen Rufnummer 116 117** erreichbar. Weitere Informationen zu den Bereitschaftspraxen in Ihrer Region finden Sie unter folgendem Link auf der Internetpräsenz der KV Sachsen:
www.kvsachsen.de > Bürger > Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Bei lebensbedrohlichen Symptomen, z. B. Bewusstlosigkeit, akuten Blutungen, starken Herzbeschwerden, schweren Störungen des Atemsystems, Komplikationen in der Schwangerschaft, Vergiftungen, ist der **Rettungsdienst unter der bundeseinheitlichen Rufnummer 112** zuständig.

Damit die Wartezeiten akut erkrankter Personen nicht unnötig verlängert werden, sind die Bereitschaftspraxen **keine** Anlaufstellen zur ausschließlichen Ausstellung von Wiederholungsrezepten oder Folgebescheinigungen zur Arbeitsunfähigkeit. Unbedingt zu beachten ist, dass Bereitschaftspraxen keine Anlaufstellen für Personen mit Verdacht auf COVID-19 sind.
Neu: Ärztlicher Bereitschaftsdienst in der Region Leipziger Land
Bereitschaftspraxis Borna
Krankenhaus Borna
Rudolf-Virchow-Straße 2
04552 Borna
Öffnungszeiten
Mittwoch, Freitag: 15.00 - 19.00 Uhr
Wochenende, Feiertage,
Brückentage: 09.00 - 19.00 Uhr
Die Bereitschaftspraxis kann während der Öffnungszeiten ohne Voranmeldung aufgesucht werden

Aktuelle Störungsrufnummern von MITNETZ STROM und MITNETZ GAS

Die MITNETZ GAS sowie die MITNETZ STROM teilen für den Störfall ihre aktuellen Störungsrufnummern mit. Bitte wählen Sie für den Störfall die kostenfreien Rufnummern (Montag bis Sonntag von 0:00 – 24:00 Uhr) für
MITNETZ STROM: 0800 2305070
MITNETZ GAS: 0800 2200922
Ergänzend ist es unter www.stromausfall.de möglich, Störungen online zu melden. Weiterhin besteht unter www.mitnetz-strom.de/stromausfall die Möglichkeit anhand Ihrer Postleitzahl zu prüfen, ob eine Versorgungsunterbrechung geplant ist, z. B. aufgrund von Bauarbeiten bzw. aktuell eine Störung bekannt ist.

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE NEUKIERITZSCH

Beschlüsse der 1. Sitzung des Gemeinderates vom 25.01.2022

Beschlussnummer: GR/011-2022
Der Gemeinderat beschließt:
1. Die zum Entwurf (Stand 06/2021) der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarenergiegewinnung“ Lobstädt eingegangenen Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden und -städten hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft und in einer Übersicht gemäß Anlage zusammengefasst:

a) Es gingen keine Hinweise, Anregungen und/oder Bedenken von Bürgern im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit ein
b) Hinweise, Anregungen und/oder Bedenken seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß Anlage 1 „Abwägungstabelle“ zum Beschluss abgewogen bzw. eingearbeitet
c) Hinweise, Anregungen und/oder Bedenken der Nachbargemeinden und –städte werden gemäß Anlage 1 „Abwägungstabelle“ zum Beschluss abgewogen bzw. eingearbeitet
d) Das Abwägungsergebnis ist in die Plandokumente der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (Planzeichnung, Text, Begründung) einzustellen

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, unter Mitwirkung der Bauverwaltung sowie dem beauftragten Planer, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden und –städte von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
Die vollständigen Unterlagen zum Abwägungsbeschluss können von jedermann nach Terminvereinbarung unter Einhaltung der aktuellen Hygienevorschriften im Gemeindeamt eingesehen werden.

Abstimmungsergebnis

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	17 und der Bürgermeister
davon anwesend:	16 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Beschlussnummer: GR/014-2022
Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der in den Anlagen beigefügten Flurstücken im Bereich Lobstädter Lachen. Bei den Flurstücken handelt es sich um landwirtschaftliche Flächen, gelegen in der Gemarkung Deutzen mit einer Gesamtfläche von 86.525 m² und einer landwirtschaftlichen Fläche mit einer Größe von 972 m² in der Gemarkung Lobstädt sowie den Gartenflächen, gelegen in der Gemarkung Lobstädt, mit einer Größe von 4.224 m². Die Gartenflächen sind zurzeit verpachtet, der neue Eigentümer wird jedoch die bestehenden Pachtverträge übernehmen. Verkauft wird zu aktuellen Bodenrichtwerten.
Der Erwerber wurde auf den Naturschutzstatus hingewiesen und wird verpflichtet, dem Rechnung zu tragen.
Mit dem Verkauf wird der Bürgermeister, Herr Hellriegel oder die Sachbearbeiterin, Frau Meinhold, beauftragt

Abstimmungsergebnis

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	17 und der Bürgermeister
davon anwesend:	16 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	2
Stimmenthaltungen:	2

Beschlussnummer: GR/013-2022
Der Gemeinderat beschließt den Erwerb der Flurstücke 198/15, 198/18, 158/24 und 164/118 für den Feuerwehrstandort (siehe beigefügter Lageplan) der Gemarkung Zöpen.
Die besagten Flurstücke liegen im B-Plan-Gebiet Kahnsdorf Nord und haben eine Gesamtfläche von 2.540 m² und werden zu einem Preis von 35,00 €/m² (voll erschlossen) gekauft.
Des Weiteren werden für den Parkzugang Rittergut Kahnsdorf (siehe Lageplan) die Flurstücke 96/161 mit einer Größe von 549 m² und eine Teilfläche von Flurstück 103/16 mit einer Größe von 669 m² der Gemarkung Kahnsdorf zu einem Preis von 1,65 €/m² erworben.
Mit dem Kauf wird der Bürgermeister, Herr Hellriegel oder die Sachbearbeiterin, Frau Meinhold, beauftragt.

Abstimmungsergebnis

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	17 und der Bürgermeister
davon anwesend:	16 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Beschlussnummer: GR/005-2022
Der Gemeinderat beschließt im Rahmen der Selbstverwaltung nach § 4 Abs. 1 SächsGemO unter Berücksichtigung der Erhaltungssatzung Lobstädt und § 4 SächsNRG das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Einfriedung Grundstück“ auf dem Flurstück 324 der Gemarkung Lobstädt, gelegen in der Alt-Witznitzer-Straße.

Abstimmungsergebnis

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	17 und der Bürgermeister
davon anwesend:	16 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Beschlussnummer: GR/015-2022
Der Gemeinderat beschließt, den Wirtschaftsplan für den Wald der Gemeinde Neukieritzsch des Staatsbetriebes Sachsenforst für das Planjahr 2022 zu bestätigen.

Abstimmungsergebnis

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	17 und der Bürgermeister
davon anwesend:	16 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	-

Beschlussnummer: GR/007-2022
Der Gemeinderat beschließt, den Zuschlag für das Bauvorhaben Ersatzneubau Kita „Kleine Strolche“, hier Los 6 – Fassade - WDVS, wie folgt zu vergeben: Die Firma STEWI GmbH Bauunternehmung aus 04463 Großpösna, unterbreitete im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 140.609,23 € brutto.

Abstimmungsergebnis
gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 17 und der Bürgermeister
davon anwesend: 16 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

Beschlussnummer: GR/008-2022
Der Gemeinderat beschließt, den Zuschlag für das Bauvorhaben Ersatzneubau Kita „Kleine Strolche“, hier Los 7 - Innenputzarbeiten, wie folgt zu vergeben: Die Firma Sächsische Bausanierung Leipzig GmbH aus 04349 Leipzig, unterbreitete im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 59.850,93 € brutto.

Abstimmungsergebnis
gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 17 und der Bürgermeister
davon anwesend: 16 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

Beschlussnummer: GR/009-2022
Der Gemeinderat beschließt, den Zuschlag für das Bauvorhaben Ersatzneubau Kita „Kleine Strolche“, hier Los 8 – Trockenbauarbeiten, wie folgt zu vergeben: T.W.W. GmbH aus 03417 Leipzig, unterbreitete im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 155.899,79 € brutto.

Abstimmungsergebnis
gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 17 und der Bürgermeister
davon anwesend: 16 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

Beschlussnummer: GR/010-2022
Der Gemeinderat beschließt, den Zuschlag für das Bauvorhaben Ersatzneubau Kita „Kleine Strolche“, hier Los 10 – Tischlerarbeiten - Innentüren, wie folgt zu vergeben: Die Firma Ohning + Co. GmbH aus 01187 Dresden, unterbreitete im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung nach VOB/A das wirtschaftlichste Angebot in Höhe von 102.745,20 € brutto.

Abstimmungsergebnis
gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 17 und der Bürgermeister
davon anwesend: 16 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

Beschlussnummer: GR/012-2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Neukieritzsch beschließt in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Beschlusses vom 21.12.2021 (GR/132/2021) hinsichtlich der Kündigung der Zweckvereinbarung für die Übertragung der straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nach § 45 StVO zwischen der Stadt Regis-Breitingen und der Gemeinde Neukieritzsch vom 27.02.2018.

Abstimmungsergebnis
gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 17 und der Bürgermeister
davon anwesend: 16 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

Beschlussnummer: GR/016-2022
Der Gemeinderat der Gemeinde Neukieritzsch beschließt die gegenseitige Aufhebung der Zweckvereinbarung der straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben nach § 45 StVO zwischen der Stadt Regis-Breitingen und der Gemeinde Neukieritzsch vom 27.02.2018 zum 30.06.2022.
Der Bürgermeister wird zur Aufhebung der Zweckvereinbarung ermächtigt.

Abstimmungsergebnis
gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 17 und der Bürgermeister
davon anwesend: 16 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

Beschlussnummer: GR/001-2022
Der Gemeinderat beschließt den 12.06.2022 als Wahltermin zur Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Neukieritzsch. Als Termin für einen etwaigen zweiten Wahlgang wird der 03.07.2022 festgelegt.

Abstimmungsergebnis
gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 17 und der Bürgermeister
davon anwesend: 16 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

Beschlussnummer: GR/006-2022
Der Gemeinderat beschließt die Bildung eines Gemeindewahlausschusses anlässlich der Landrats- und Bürgermeisterwahlen am 12. Juni 2022 sowie einer eventuellen Neuwahl am 3. Juli 2022.
Wahlvorschlag für den Gemeindewahlausschuss:

Vorsitzender	Andreas Gohr
Stellvertreterin	Petra Jung
Beisitzerin	Gabriela Teichert
Beisitzerin	Bianca Schattauer
Beisitzer	Martin Pohlers

Abstimmungsergebnis
gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 17 und der Bürgermeister
davon anwesend: 16 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

Beschlussnummer: GR/004-2022
Der Gemeinderat beschließt, den Verzicht von Betriebskosten für die Nutzung von Gemeindeobjekten durch ortsansässige Vereine für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Mai sowie 15. November bis 31. Dezember 2021.

Abstimmungsergebnis
gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 17 und der Bürgermeister
davon anwesend: 16 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

Beschlussnummer: GR/002-2022
Der Gemeinderat beschließt die Annahme folgender Spenden:

Datum	Name des Spenders	Zweck	Betrag
13.12.2021	Henry Graichen	Gemeinde-feuerwehren	250,00 €

Abstimmungsergebnis
gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 17 und der Bürgermeister
davon anwesend: 16 und der Bürgermeister
Ja-Stimmen: 17
Nein-Stimmen: -
Stimmenthaltungen: -

Gemeinde Neukieritzsch Bürgermeister

Thomas Hellriegel
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes „Kahnsdorf Nord“ i.d.F. vom 05.07.2021

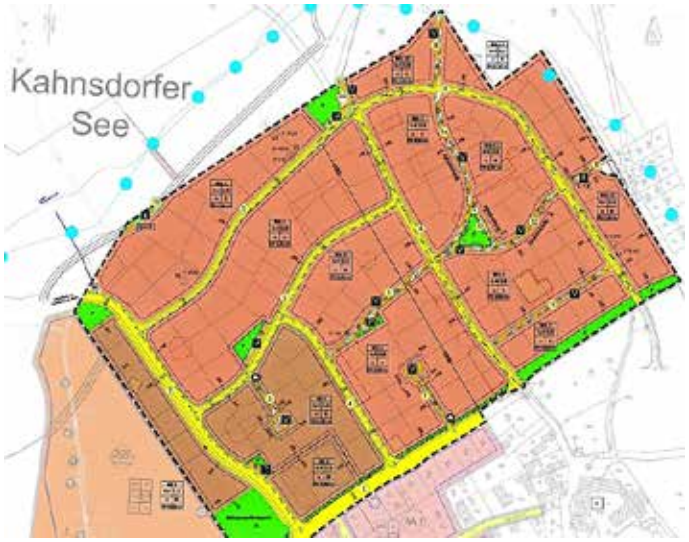

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung nach § 10 Abs.3 BauGB in Kraft.
Jedermann kann den Bebauungsplan „Kahnsdorf Nord“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung bei der Gemeinde Neukieritzsch, Schulplatz 3, 04575 Neukieritzsch zu den üblichen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.
Die Planunterlagen sind auf unserer Internetseite unter
https://neukieritzsch.de/plaene
sowie auf der Internetseite des Landesportal des Freistaates Sachsen unter
https://www.buergerbeteiligung.sachsen.de
zur Einsichtnahme eingestellt.
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.
Unbeachtlich werden demnach

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung des Bebauungsplans **schriftlich** gegenüber der Gemeinde Neukieritzsch geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
Auf § 4 Abs. 4 SächsGemO wird hingewiesen.
Demnach gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang als gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. Vor Ablauf der § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
   a) Der Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
   b) Die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Neukieritzsch unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Veränderungssperre für einen Teilbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Kahnsdorf Nord – 1. Änderung“ gemäß § 17 (5) BauGB außer Kraft.

Neukieritzsch, den 18.02.2022

gez. Hellriegel
Bürgermeister

IMPRESSUM

„Gemeindebote“
Amtsblatt der Gemeinde Neukieritzsch
mit den Ortsteilen Breunsdorf, Deutzen, Großzössen, Kahnsdorf, Kieritzsch, Lippendorf und Lobstädt
Partnergemeinde von Neukieritzsch: Deizisau
Partnerstadt von Neukieritzsch: Velleron/Frankreich
Partnergemeinde von Lobstädt: Erkenbrechtsweiler
Partnerstadt von Kahnsdorf: Owen

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Neukieritzsch mit den Ortsteilen Breunsdorf, Deutzen, Lippendorf und Kieritzsch, Lobstädt, Großzössen und Kahnsdorf erscheint einmal im Monat kostenlos.

- Herausgeber: Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Schulplatz 3, 04575 Neukieritzsch
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 48 9-0
  Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen Teil und nichtamtlichen Teil: Der Bürgermeister der Gemeinde Neukieritzsch
- Abgabeadresse für die redaktionellen Beiträge: 04575 Neukieritzsch, Schulplatz 3, Tel.: 034342/80312, Fax: 034342/80333, gemeindeverwaltung@neukieritzsch.de
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche insbesondere aus Schadensersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Gemeinde Neukieritzsch

☐

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung

der Wahl zum Bürgermeister **am** Datum **12.06.2022**

und für einen etwaigen zweiten Wahlgang **am** Datum 03. 07. 2022

in t) **Gemeinde Neukieritzsch**

I. Zu wählen ist der

		Höchstzahl der Bewerber je Wahlvorschlag:	Mindestzahl Unterstützungs-unterschriften:
☐	x Bürgermeister	1	60

Die Stelle ist

☐ ehrenamtlich. x hauptamtlich.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl
   - frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und bis
   - spätestens am Datum 07. 04. 2022 bis 18.00 Uhr

   beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses schriftlich einzureichen (Die elektronische Form ist ausgeschlossen.).

   Anschrift, Öffnungszeiten
   Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Vorsitzender Gemeindewahlausschuss Schulplatz 3
   04575 Neukieritzsch

2. Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern eingereicht werden. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3. Wahlvorschläge für die erste Wahl gelten auch für den etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht

   bis Datum 17.06.2022 18.00 Uhr, zurückgenommen oder nach Maßgabe des § 44a Absatz 2 Nummer 2 KomWG geändert werden.

III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlgesetz - KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (Kommunalwahlordnung - KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6, 6a bis 6e, 41 KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Absatz 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:
   - Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber benannt ist,
   - Erklärung des Bewerbers über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis,

- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung: Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
- nur bei der Bürgermeisterwahl: im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG.

2. Wählbar zum (Ober-)Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen. Nicht wählbar für das Amt eines hauptamtlichen (Ober-)Bürgermeisters ist, wer das 65. Lebensjahr vollendet hat. Ebenfalls nicht wählbar ist, wer eine der in § 49 Absatz 2 SächsGemO festgelegten Nichtwählbarkeitskriterien erfüllt.

3. Als Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in
   - einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder
   - einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreter (Vertreterversammlung)

   hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

   Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerber regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

   Als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

   Mit dem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung ist eine Niederschrift über die Wahl der Bewerber mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass der Bewerber in geheimer Wahl bestimmt wurde und die Kandidaten Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

4. Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.
   Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Bewerberaufstellung teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.
   Wahlvorschläge von **Einzelbewerbern** sind vom Bewerber eigenhändig zu unterzeichnen.

5. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Absatz 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

6. Vordrucke für Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen, Wahlrechtsbescheinigungen, Niederschriften über die Mitglieder-/Vertreterversammlungen zur Bewerberaufstellung einschließlich zugehöriger eidesstattlicher Versicherungen sind während der allgemeinen Öffnungszeiten erhältlich bei:

   Gemeindeverwaltung Neukieritzsch- Einwohnermeldeamt, Zimmer 3 – Schulplatz 3, 04575 Neukieritzsch

IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter I. angegebenen Mindestzahl zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags von Wahlberechtigten des Wahlgebiets, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschriften).

2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags
   [x] für die Bürgermeisterwahl bei

   Anschrift
   Gemeindeverwaltung Neukieritzsch, Herrn Gohr, Schulplatz 3 04575 Neukieritzsch

   während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	von	9.00	bis	12.00	und von	----------	bis	----------	Uhr
Dienstag	von	9.00	bis	12.00	und von	13.00	bis	18.00	Uhr
Mittwoch	von	----------	bis	----------	und von	----------	bis	----------	Uhr
Donnerstag	von	9.00	bis	12.00	und von	13.00	bis	17.00	Uhr
Freitag	von	9.00	bis	12.00	und von	----------	bis	----------	Uhr

   bis Datum 07. 04. 2022, 18.00 Uhr, geleistet werden.

   Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftsformblatt eigenhändig unter Angabe des Tages der Unterzeichnung sowie des Familiennamens, Vornamens, des Geburtsdatums und der Anschrift der Hauptwohnung des Unterzeichners geleistet werden. Ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Hat er seine Unterstützung für mehrere Wahlvorschläge geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Der Wahlberechtigte kann eine geleistete Unterstützungsunterschrift nicht zurücknehmen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses

   spätestens am **31.03.2022 18.00 Uhr** schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die
   a) im Sächsischen Landtag aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder
   b) seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist oder im Gemeinderat an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten war,/ seit der letzten Wahl im Kreistag des Landkreises aufgrund eigenen Wahlvorschlags vertreten ist,

   bedarf gemäß § 6b Absatz 3 KomWG keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er zusätzlich von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat/Kreistag zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist. Darüber hinaus bedarf gemäß § 41 Absatz 2 KomWG auch ein Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften, der als Bewerber

   [x] den amtierenden Amtsinhaber

   enthält. Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

V. Informationen zum Datenschutz

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung) und - soweit sie Bürger anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind - eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html

auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 KomWG).

VI. Hinweise zum zweiten Wahlgang

Zugelassene Wahlvorschläge können nach dem Wahltag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der beiden Vertrauenspersonen gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses für den zweiten Wahlgang

bis zum 17.06.2022, 18.00 Uhr zurückgezogen werden.

Änderungen an zugelassenen Wahlvorschlägen für den zweiten Wahlgang sind nur unter der Maßgabe des § 6d Absatz 2 KomWG ebenfalls bis zum oben genannten Termin möglich. Neue Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang können nicht mehr eingereicht werden.

VII. Hinweis auf die Durchführung verbundener Wahlen

Die Bürgermeisterwahl wird gemäß § 57 Absatz 1 KomWG mit

[x] der Landratswahl im Landkreis Leipziger Land

verbunden.

Ort, Datum	Unterschrift
Neukieritzsch, 04. 02. 2022	Thomas Hellriegel Bürgermeister

Gemeinde Neukieritzsch Bürgermeister

NICHTAMTLICHER TEIL

Fundsachen

Nr. d. Fund-verzeichn.	Beschreibung des Fundgegenstandes	Tag d. Ablieferung	Meldefrist Ende
28/21	26er D.-Rad, ganz tiefer Einstieg	12.11.2021	12.05.2022
29/21	26er MTB, Marke „Myka“	Nov. 21	31.05.2022
30/21	Behältnis für AirPods	Dez. 21	30.06.2022

Der Eigentümer wird aufgefordert, seine Rechte binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen. Nach Ablauf der Meldefristen wird über das Fundstück anderweitig verfügt.

Andrea Ott
Fundbüro

Neues Verkehrskonzept in Lobstädt

Sehr geehrte Bürger und Bürgerinnen von Lobstädt,
die Gemeinde Neukieritzsch hat für die Mühlenstraße, die Kirchstraße und die Schlossstraße ein neues Verkehrskonzept entwickelt.
Wie jeder weiß, ist die Mühlenstraße und die Schlossstraße im unteren Teil sehr eng.
Ein ungefährdetes Vorbeifahren von zwei PKW ist an einigen Stellen schon kaum möglich.
Zudem muss man damit rechnen, dass Fahrradfahrer und Fußgänger (vor allem Kinder) auch noch mit involviert sein können.
Die bereits in diesem Bereich gültige 30er-Zone kann die Straßenbreite nicht ändern.
Deshalb wurde auch, auf Grund von Bürgerbeschwerden, ein neues Konzept entwickelt, was eine Einbahnstraßenregelung zum Inhalt hat.
Die Mühlenstraße/Schlossstraße bis Höhe Einmündung Görnitzer Str. wird Einbahnstraße.
Damit ist nur noch aus einer Fahrtrichtung Fahrzeugverkehr gestattet.
Radfahrer können die Einbahnstraße weiterhin in beiden Richtungen befahren, dürfen aber nicht die nötige Sorgfalt außer Acht lassen.
Diese neue Regelung tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Beschilderung in Kraft.
Wann dies genau sein wird, kann im Moment nicht abschließend gesagt werden, da sich die Lieferung von Schildern auch schwierig gestaltet.
Wir bitten Sie dennoch, aufmerksam in diesem Bereich zu sein.
Manchmal ist man, wie man so schön sagt, einfach betriebsblind und nimmt veränderte Beschilderungen nicht wahr.

Ott
Sachbearbeiterin Verkehr

Emissionswerte der Bodensanierungsanlage Deutzen vom Monat Januar 2022 kumulativ aufgerechnet

Tabelle der monatlich kumulativ erfassten Emissionswerte der BSA Deutzen im Jahr 2021

Abgas-komponenten	Dimension	Tagesmittel-grenzwert	Gefahrene Parameter bis 31.01.2022
NO_2	mg/Nm³	150	88.79
SO_2	mg/Nm³	25	7.02
CO	mg/Nm³	50	0.070
C_nH_m	mg/Nm³	5	3.03
HCl	mg/Nm³	5	0.0031
Staub	mg/Nm³	5	1.17
Hg	µg/Nm³	30	6.40

Weitere Betriebsparameter können, wie bereits bekannt, live auf dem PC-Bildschirm in der Bodeneingangskontrolle angesehen werden.

Besuchen Sie uns im Internet
wittich.de

Bekanntmachung des AZV „Espenhain“

Werte Bürgerinnen, werte Bürger,
im Auftrag des Abwasserzweckverbandes „Espenhain“ wird im März/April 2022 in den Schmutzwasserkanälen eine Schadnagerbekämpfung durchgeführt.
Die Köder werden in den Kontrollschächten der Schmutzwasserkanäle ausgelegt.
Wir bitten um Beachtung.

Hagenow
Vorsitzender des AZV „Espenhain“

GEMEINDEINFORMATIONEN

Liebe Bürgerinnen und Bürger!
Für den Zutritt zum Gemeindeamt gilt bis auf Weiteres die aktuell gültige Sächsische Corona-Notfall-Verordnung, die **3G-Regel** und **FFP2-Maskenpflicht**!
Bitte halten Sie den entsprechenden Nachweis bereit!
Der Einlass wird nur nach vorheriger Terminvereinbarung gestattet.

Wir bitten um Verständnis!

Fahrbibliothek des Landkreises

Die Fahrbibliothek des Landkreises fährt die Haltepunkte in der Gemeinde Neukieritzsch an.
Der Zutritt ist nur einzeln und mit Mundschutz möglich. Es wird dringend darum gebeten, die gültigen Abstands- und Hygieneregelungen zu beachten und der Aufenthalt sollte so kurz wie möglich gestaltet werden. Um dies zu gewährleisten, sollten die Leser die Möglichkeit der Vorbestellung von Medien über den Onlinekatalog der Mediothek Borna nutzen.

Termine:
Großzössen an den Garagen, Witznitzer Str.; 23.03.2022, 15.30 - 16.00 Uhr

Kahnsdorf Rittergut Kahnsdorf, Th.-Sältze Str. 12, 23.03.2022, 16.15 - 16.45 Uhr;

Lobstädt GS Lobstädt, Viktoriastr./Gartenstr., 23.03.2022, 17.00 - 17.30 Uhr

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 18. März 2022

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge ist:
Freitag, der 4. März 2022

Annahmeschluss für Anzeigen ist:
Mittwoch, der 9. März 2022, 9.00 Uhr

Mediaplanung
Auf Sie zugeschnitten.

LINUS WITTICH
Medien KG

Aktuelles zur Abfallwirtschaft im Landkreis Leipzig

Zusendung der Abfallgebührenbescheide 2022
Ca. 80.000 Abfallgebührenbescheide zur Jahresendabrechnung 2021 und Vorausberechnung 2022 werden in der 8. Kalenderwoche an alle Grundstückseigentümer und Gewerbe versandt.
Erfahrungsgemäß ist die telefonische Erreichbarkeit der Gebührensachbearbeiter in den ersten Wochen nach dem Zugang der Bescheide nur sehr eingeschränkt.
Aufgrund dessen bittet die KELL GmbH vorerst von telefonischen Nachfragen abzusehen. Für die Bearbeitung von Rückfragen und Anliegen stehen die Gebührensachbearbeiter der KELL GmbH selbstverständlich per Post, E-Mail und Fax zur Verfügung. Die entsprechenden Kontakte sind auf dem Gebührenbescheid zu finden.

Eingeschränkte Besuchsmöglichkeit
Aufgrund der anhaltenden pandemischen Lage können Besuche der Hauptgeschäftsstelle der KELL GmbH in Großpösna OT Störmthal nur nach Terminabsprache erfolgen.
Terminanfragen können Bürgerinnen und Bürger via E-Mail, Post oder Fax unter dem Betreff „Terminanfrage“ an die KELL GmbH senden. Die entsprechenden Kontakte sind auf www.kell-gmbh.de und in der Informationsbroschüre zur Abfallwirtschaft 2022 zu finden.

Versandende der Informationsbroschüre zur Abfallwirtschaft 2022
Der Versand der Informationsbroschüre zur Abfallwirtschaft 2022 im Landkreis Leipzig ist nun beendet.
Auf der Suche nach den Entsorgungsterminen?
Die Entsorgungstermine sind nicht nur in der Informationsbroschüre zu finden, sondern auch online abrufbar: Auf der Website www.kell-gmbh.de kann ein personalisierter Abfallkalender für das ganze Jahr heruntergeladen werden, die Termine können in den digitalen Kalender exportiert werden und einfach über die Website angezeigt werden. Mit der Abfall App Landkreis Leipzig kann man sich zudem an die Entsorgungstermine erinnern lassen.
Wird dennoch eine Informationsbroschüre benötigt, kann man sich ein Exemplar an den 10 Wertstoffhöfen abholen. In den Städte- und Gemeindeverwaltungen liegen diese ebenfalls aus.

Schadstoffmobil ab März wieder unterwegs
Ab dem 01.03.2022 fährt das Schadstoffmobil wieder durch den Landkreis Leipzig. Der Tourenplan für das Schadstoffmobil ist auf der Website www.kell-gmbh.de, in der Abfall App Landkreis Leipzig und in der Informationsbroschüre zur Abfallwirtschaft 2022 zu finden.
Am Schadstoffmobil können Bürgerinnen und Bürger Schadstoffe (maximal 30 l) kostenlos abgeben. Dazu zählen unter anderen folgende Stoffe:

- Desinfektions- und Reinigungsmittel
- Laugen und Säuren
- Altöl
- flüssige Farbreste und Lacke
- Lösungsmittel, Fleckenmittel
- Altmedikamente
- Pflanzenschutzmittel, Dünger
- Fotochemikalien
- Frostschutzmittel, Quecksilberthermometer
- Hobbychemiekalien und Holzschutzmittel

Von Schadstoffen, die nicht fachgerecht entsorgt werden, geht ein ganz erhebliches Gefahrenpotenzial für Luft, Boden und Grundwasser sowie die Gesundheit aus. Diese Stoffe gehören auf keinen Fall in die Restabfalltonne oder in die Kanalisation.

Kontakt
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Sandra Fröbel
Tel.: 034299 706081
oeffentlichkeitsarbeit@kell-gmbh.de

Neukieritzscher Adventsfensterweg 2021

Unserem Aufruf vom letzten Jahr sind neue Familien gefolgt und haben so zu einer besinnlichen Vorweihnachtszeit beigetragen. In der Adventszeit konnten acht weihnachtlich gestaltete „Fenster“ bestaunt werden. Diese waren in der alten Poststraße, am Pferdehof, an den Bruchteichen, in der Straße der Freundschaft, in der Ladestraße und in der Schulstraße zu sehen. Die einzelnen Adventsfenster wurden liebevoll gestaltet und es wurden viele schöne Ideen in Szene gesetzt. Somit konnten sich Spaziergänger im ganzen Ort an den weihnachtlichen Dekorationen erfreuen.
Wer Teil dieser Tradition werden möchte, meldet sich in der Schulstraße 7 bei Familie Frenzel/Kalisch oder über die Redaktion des Gemeindeboten.

Angebote an freien Mietwohnungen in Deutzen

bezugsfertig renoviert
Straße der Genossenschaft 3b, 3. OG mit Balkon
3-Raum-Wohnung, ca. 60 m²

---

bezugsfertig renoviert
Straße der Genossenschaft 3b, 1. OG
2-Raum-Wohnung, ca. 46 m²

---

bezugsfertig renoviert
Regiser Straße 13, 1. OG , 64 m²
3-Raum mit Blick auf die Pleiße

Anfragen an Kommunale Wohnungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH Deutzen
04575 Neukieritzsch OT Deutzen, Tel.: 03433 208028
oder
Kowo@Deutzen.de
Ansprechpartner: Frau Juhlemann

Angebote an zzt. freien Mietwohnungen in Neukieritzsch

Neubau
Nordstr. 13, 2-Raum-Whg. (ca. 46,99 m²) ab 01.02.2022
1. OG bezugsfertig
Str. d. Einheit 32, 2-Raum-Whg. (ca. 46,13 m²) sofort
1.OG bezugsfertig, mit Dusche
Nordstr. 6, 3-Raum-Whg. (ca. 62,42 m²) sofort
1. OG bezugsfertig mit EBK
Str. d. Einheit 22, 4-Raum-Whg. (ca. 71,98 m²) sofort
2. OG bezugsfertig

Sanierter Altbau
Straße der Freundschaft 2, 3-Raum-Whg. (ca. 51,48 m²) 01.10.2021
DG bezugsfertig
Hauptstraße 34 (Lippendorf), 1- und 3-Raum-Whg. sofort
EG und 2. OG bezugsfertig

Anfragen an: HaWoGe Neukieritzsch
Frau Scheibe
04575 Neukieritzsch
Tel. 034342 51913
oder 04575@hawoge-mbh.de

Bauernregel für März

Trockener März, nasser April, kühler Mai,
schreit der Bauer Juchei.

Private Kleinanzeigen ganz einfach online buchen!
anzeigen.wittich.de

Die Ämter der Gemeindeverwaltung Neukieritzsch sind telefonisch zu erreichen

Bürgermeister/Sekretariat, Herr Hellriegel/Frau Zippel	80312	gemeindeverwaltung@neukieritzsch.de
Amtsleiterin Hauptamt, Frau Jung	80324	p.jung@neukieritzsch.de
Standesamt, Frau Schröder	80323	k.schroeder@neukieritzsch.de
Standesamt, Herr Gohr	80314	a.gohr@neukieritzsch.de
Personalamt, Frau Gerstner	80330	k.gerstner@neukieritzsch.de
Einwohnermeldeamt, Frau Teichert	80316	g.teichert@neukieritzsch.de
Ordnungsamt, Herr Jockisch	80319	k.jockisch@neukieritzsch.de
Vollzugsbedienstete, Fundbüro, Frau Ott	80332	a.ott@neukieritzsch.de
Amtsleiterin Kämmerei, Frau Herwig	80328	k.herwig@neukieritzsch.de
Kasse, Rechnungslegung, Betriebskostenabrechnung, Frau Ludwig	80322	k.ludwig@neukieritzsch.de
Kasse, Hundesteuer, Haushalt, Frau Belke	80320	a.belke@neukieritzsch.de
Gewerbesteuern, Mieten und Pachten, Frau Braumann	80335	p.braumann@neukieritzsch.de
Grundsteuern und Liegenschaften, Frau Meinhold	80321	g.meinhold@neukieritzsch.de
Amtsleiterin Bauamt, Frau May	80327	s.may@neukieritzsch.de
Vermietung, Verpachtung, Herr Heidler	80315	t.heidler@neukieritzsch.de
Tief- und Hochbau, Herr Köhler	80329	t.koehler@neukieritzsch.de
Unterhaltung/Instandhaltung, Herr Pohlers	80336	m.pohlers@neukieritzsch.de
Bauverwaltung, Herr Kaiser	80326	a.kaiser@neukieritzsch.de
Bauverwaltung, Frau Böer	80325	t.boeer@neukieritzsch.de

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Neukieritzsch (nach Anmeldung)

Montag: 09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr
Freitag: 09.00 bis 12.00 Uhr

Haus- und Postadresse: 04575 Neukieritzsch, Schulplatz 3
Fax: 034342 50275 oder 80333, Tel.: 034342 803-0
E-Mail: gemeindeverwaltung@neukieritzsch.de
Internet: www.neukieritzsch.de

Bürgermeistersprechstunde

Die nächste Bürgermeistersprechstunde findet am **08.03.2022**, 16.30 Uhr statt.
Bei dringenden Angelegenheiten vereinbaren Sie bitte einen Termin unter 034342 80312.

Sprechzeiten des Polizeistandortes Neukieritzsch

Dienstag: 09.00 – 11.30 Uhr
Donnerstag: 14.00 – 18.00 Uhr

Telefon: 034342 689990, Fax: 03433 244106 – Polizeidienststelle Borna

Die Sprechstunde der Schiedsstelle

Die Sprechstunde der Schiedsstelle findet am Dienstag, dem **08.03.2022,** 17.00 Uhr, im Gemeindeamt Neukieritzsch, Sitzungszimmer, statt.
Weitere Terminanfragen über Tel. 034342 80312.

Öffnungszeiten der Bibliothek im Gemeindeamt Neukieritzsch

Dienstag und Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr und
13.00 – 17.00 Uhr

Tel.: 034342 803-18

Öffnungszeiten Bibliothek Deutzen, Am Markt

montags und donnerstags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr
Tel.: 03433 905276

Friedhofsverwaltung für die kommunalen Friedhöfe in Neukieritzsch und Deutzen

Mobile Friedhofsverwaltung Kramer
Bahnhofstr. 2 a
04564 Böhlen
Tel.: 0170 5421858

Öffnungszeiten der Wäscherolle am Bahnhof

dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr

Haltestellen des Sparkassenbusses in Deutzen

In ungeraden Kalenderwochen immer Donnerstag

Deutzen, Am Markt (Parkplatz ehemalige SB-Stelle)	10.00 bis 10.15 Uhr
Deutzen, Hartmannsdorfer Straße/Ecke Steigerweg	10.30 bis 10.45 Uhr

Sprechzeiten des Einwohnermeldeamtes

Auch zukünftig werden die Sprechzeiten im Einwohnermeldeamt nur mitvorheriger Terminvereinbarung fortgeführt.
Die Termine können online unter g.teichert@neukieritzsch.de oder telefonisch unter 034342 80316 vereinbart werden.
Anfallende Gebühren sind möglichst bargeldlos per EC-Karte zu zahlen.

Teichert
Einwohnermeldeamt

VEREINSNACHRICHTEN

1. Krebsselbsthilfegruppe Groitzsch/Pegau

Erinnere dich an gestern, denke an morgen, aber lebe heute … Man muss viele Wege gehen, bis man den richtigen für sich gefunden hat!
Am 17.01.2022 hatten wir unser erstes Treffen im neuen Jahr, da die Stadtmühle Groitzsch noch für Vereine geschlossen ist, haben wir uns beim Froschkönig in Profen getroffen – alles unter 2G!!

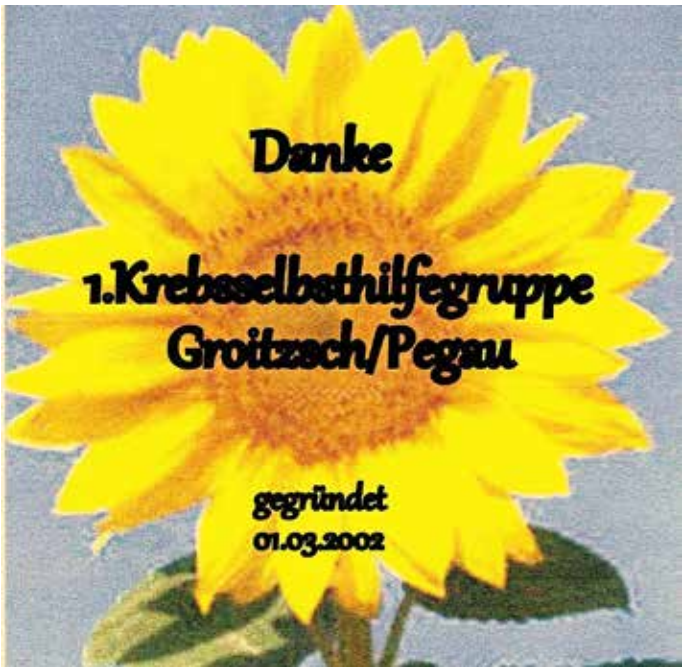

Als Begrüßung gab es für jeden 1 Glas Sekt, gesponsert vom Froschkönig und wir feierten die Geburtstage der Monate Oktober 2021 – Januar 2022.
Ich stellte, so weit möglich, den neuen Jahresplan 2022 vor.
Höhepunkt wird unsere 20-Jahr-Feier am 01.03.2022 in der Eisenmühle von Elstertrebnitz sein. Die Gäste sind eingeladen, die Künstler haben zugesagt!!
Wollen wir hoffen, dass alles so klappt!?
Unseren kranken, heute nicht anwesenden Mitgliedern, gute Besserung! Seid hoffentlich gesund bald wieder bei uns!

Gunter Kratzsch
Vorsitzender 1. Krebsselbsthilfegruppe Groitzsch/Pegau

1. Krebsselbsthilfegruppe Groitzsch/Pegau

NACHRUF!
Gudrun Geller

Weinet nicht, ich hab' es überstanden, ich bin erlöst von Schmerz und Pein. Denkt gern an mich zurück in schönen Stunden, lasst mich in Gedanken bei Euch sein.

Wir haben ein Mitglied, eine Freundin verloren. Wir werden sie vermissen und sie in lieber Erinnerung behalten!

Gunter, Erika, Sabine, Wolfgang, Hannelore, Reinhard, Uta, Karen, Heidrun, Sieglinde, Ingrid, Christine, Maria, Bärbel, Horst, Klärchen, Bärbel, Mirella, Ilka, Heide, Gabi, Beate, Ralf, Renate, Birgit (Erni), Siggi und Renate

Krabbelgruppe Neukieritzsch

Nach längerer Pause startet wieder unsere Krabbelgruppe. Wir treffen uns immer donnerstags in der Zeit von 9:30 – 10:30 Uhr in den Räumen des Restaurants Auszeit in der Badstraße 6. Eingeladen sind Eltern mit ihren Babys ab 2 Monate. In gemütlicher Runde spielen und singen wir mit den Kleinen oder tauschen uns einfach über die Entwicklungsschritte aus. Da wir nur begrenzte Kapazitäten haben, ist eine Anmeldung unter der Telefonnummer 0341 35022088 bzw. per Mail an fabimobil@lichtblick-fuer-familien.de dringend erforderlich. Die Kosten betragen 1 € pro Termin.

Lichtblick e. V. - FabiMobil
Hauptstr. 56
04416 Markkleeberg
Tel.: 0341 35022088
Fax: 0341 3542863
E-Mail: fabimobil@lichtblick-fuer-familien.de

GEBURTSTAGE UND JUBILÄEN SENIOREN

Jubilare

Allen Seniorinnen und Senioren, die im Januar ihren Geburtstag begehen, herzliche Glückwünsche und für das neue Lebensjahr alles Gute!

Insbesondere gratulieren wir
Herrn Klaus Gassner aus Großzössen am 28.02.2022 zum 70. Geburtstag!

Jubilare

Liebe Seniorinnen, liebe Senioren,
leider können derzeit aufgrund der Corona-Situation und zu Ihrem Schutz keine persönlichen Besuche des Bürgermeisters zu Ehe- und Geburtstagsjubiläen stattfinden.
Wir bitten sehr um Ihr Verständnis!

Ortsgruppe der Volkssolidarität Lobstädt

08.03.2022
14.00 Uhr Frauentagsfeier (unter Vorbehalt)
22.03.2022
14.00 Uhr Frühlingsfest (unter Vorbehalt)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:
Frau Rosemarie Langner
OT Lobstädt
Neue Straße 17
04575 Neukieritzsch
03433 900324

Seniorentreff der Volkssolidarität Kahnsdorf/ Großzössen

03.03.22, 14.00 Uhr,
Brasserie Legerwall, wir spielen Bingo (unter Vorbehalt)
Ansprechpartner: Frau Schirrmeister, Tel. 03433 902041

KIRCHENNACHRICHTEN

Gottesdienste in Deutzen

Für Gottesdienste gilt die 3G-Regel. Schnelltest werden zur Verfügung gestellt.
Die Gottesdienstbesucher werden auf einer Teilnehmerliste erfasst.
Während des Gottesdienstes muss eine FFP2-Maske getragen werden.

Invokavit
6. März, 10:00 Uhr – Gottesdienst – Gustav-Adolf-Haus

Veranstaltungen
Gruppen und Kreise können in der gegenwärtigen Situation nicht stattfinden.

Katholische Gemeinde St. Joseph Borna

Gottesdienste

Die nächste **Heilige Messe** in **Neukieritzsch** findet voraussichtlich am Samstag, dem **12. März 2022**, um 17:00 Uhr in der *ev.-luth. Katharina-von-Bora-Kirche* statt.
Die Gottesdienste in der katholischen Gemeinde St. Joseph Borna finden unter strengster Einhaltung der Hygiene-Regeln statt. Die Teilnahme ist nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen möglich und wird kontrolliert. Die Anmeldung wegen der beschränkten Sitzplätze und das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes (FFP2- oder KN95-Maske) sind Pflicht.
Die Anmeldung für die Gottesdienste, die aktuelle Gottesdienstordnung und weitere Informationen im Internet unter: www.kath-kirche-borna.de und www.pfarrei-edithstein.de

Kontakt
Katholische Gemeinde
St. Joseph
Stauffenbergstraße 7
04552 Borna
Tel.: 03433 208350
Fax: 03433 208353
E-Mail: borna@pfarrei-edithstein.de
Web: www.kath-kirche-borna.de | www.pfarrei-edithstein.de

Ev. – Luth. Emmauskirchgemeinde Bornaer Land

Jahreslosung für das Jahr 2022:
„Wer zu mir kommt, den werde ich nicht abweisen.“
Johannesevangelium Kap. 6 Vers 37

Spruch für den Monat März:
„Hört nicht auf, zu beten und zu flehen! Betet jederzeit im Geist; seid wachsam, harrt aus und bittet für alle Heiligen.“
Epheser Kap. 6 Vers 18

Wir bitte Sie, sich über die geplanten Termine auf den aktuellen Aushängen oder auf der Homepage zu informieren. Es können sich kurzfristig Änderungen ergeben! Für Fragen wenden Sie sich bitte per Email an kg.borna@evlks.de oder in dringenden Fällen telefonisch an das Pfarramt Borna (Tel: 03433 802185).

Geplante Gottesdienste im März

6. März – Invocavit
Kollekte für die eigene Kirchgemeinde
- Borna, Stadtkirche St. Marien
10:00 Uhr 500 Jahre Aschermittwochsbrief Gottesdienst, Predigt: Landesbischof Tobias Bilz

13. März – Reminiszere
Kollekte für die Kongress- und Kirchentagsarbeit in Sachsen – Erwachsenenbildung - Tagungsarbeit
- Lobstädt
09:30 Uhr Sup. Dr. Kinder

20. März – Okuli
Kollekte für die eigene Gemeinde
- Kahnsdorf
10:00 Uhr Gottesdienst mit Pfrn. Franke

23. März – Mittwoch
- Neukieritzsch
19:00 Uhr kreativer Gebetsabend „Singet dem Herrn ein neues Lied“ mit Pfr. Piehler

27. März – Lätare
Kollekte für den lutherischen Weltdienst
- Kieritzsch
09:30 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Piehler
- Neukieritzsch
11:00 Uhr Familiengottesdienst mit Lisa Günther und Pfr. Piehler

Gemeindeveranstaltungen

Zum Zeitpunkt des Redaktionsschluss ist es nicht erlaubt sich in Gruppen und Kreisen zu treffen. Diese Regelung wird, so lange es die Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie erfordern, fortgesetzt. Daher finden Sie an dieser Stelle keine Termine für die Gruppen und Kreise. Sie erhalten rechtzeitig Information, wenn wir wieder mit den Gruppen und Kreisen beginnen. Bitte informieren Sie sich auf aktuellen Aushängen oder auf unserer Homepage.
ACHTUNG!
Es können sich kurzfristig immer wieder Termine ändern.
Diese werden dann auf unserer Homepage:
www.kirche-bornaer-land.de
bzw. auf aktuellen Aushängen bekanntgegeben!
Unsere Kontonummern bei der Leipziger Volksbank eG
- **für Spenden, Kirchgeld und Friedhofsverwaltung:**
BIC: GENODEF 1LVB
IBAN: DE71 8609 5604 0002 0699 54
Bitte geben Sie immer den genauen Verwendungszweck für die Überweisung an!
Wenn Sie eine Spendenquittung benötigen, geben Sie bitte Ihren Namen und Adresse im Verwendungszweck an.
Sprechzeiten des Pfarrbüros in Neukieritzsch:
Dienstag 16:00 Uhr – 18:00 Uhr und Donnerstag 10:00 – 12:00 Uhr
Friedhofsverwaltung:
Ab dem 01.01.2022 erreichen Sie die Friedhofsverwaltung für die Friedhöfe in Lippendorf, Kieritzsch, Lobstädt, Großzössen und Kahnsdorf unter der Telefonnummer des Pfarrbüros Neukieritzsch (Tel: 034342 51360) oder per E-Mail an kg.borna@evlks.de
Tel. Pfarrbüro Neukieritzsch: 034342 51360, Fax : 034342 50146
E – Mail: kg.borna@evlks.de, Internet: www.kirche-bornaer-land.de

Friedhofsordnung für die Friedhöfe in Lobstädt, Kieritzsch, Lippendorf, Kahnsdorf, Großzössen der Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Bornaer Land

Die Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Bornaer Land erlässt folgende Friedhofsordnung:
Inhaltsübersicht
I. Allgemeines
§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofes
§ 2 Benutzung des Friedhofes
§ 3 Schließung und Entwidmung
§ 4 Beratung
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
§ 7 Gebühren

II. Bestattungen und Feiern
A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen
§ 8 Bestattungen
§ 9 Anmeldung der Bestattung
§ 10 Trauerhalle
§ 11 Friedhofskapelle
§ 12 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
§ 13 Musikalische Darbietungen
B. Bestattungsbestimmungen
§ 14 Ruhefristen
§ 15 Grabgewölbe
§ 16 Ausheben der Gräber
§ 17 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 18 Umbettungen
§ 19 Särge, Urnen und Trauergebinde
III. Grabstätten
A. Allgemeine Bestimmungen
§ 20 Vergabebestimmungen
§ 21 Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte
§ 21 a Vernachlässigung der Grabstätte
§ 22 Grabpflegevereinbarungen
§ 23 Grabmale
§ 24 Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen
§ 24 a Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
§ 25 Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen
§ 26 Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten
§ 27 Entfernen von Grabmalen
B. Reihengrabstätten
§ 28 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten
§ 28 a Urnengemeinschaftsgrabstätten
C. Wahlgrabstätten
§ 29 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
§ 30 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
§ 31 Alte Rechte
D. Grabmal- und Grabstättengestaltung – Zusätzliche Vorschriften –
§§ 32-39 aufgehoben
IV. Schlussbestimmungen
§ 40 Zuwiderhandlungen
§ 41 Haftung
§ 42 Öffentliche Bekanntmachung
§ 43 In-Kraft-Treten

Präambel
Der kirchliche Friedhof ist der Ort, an dem die christliche Gemeinde ihre Verstorbenen würdig bestattet. Darüber hinaus steht er im Rahmen dieser Ordnung allen Verstorbenen unabhängig ihrer christlichen Konfession oder säkularen Weltanschauung offen. Er ist für alle, die ihn betreten, ein Ort der Besinnung und des persönlichen Gedenkens an die Toten und an die Begrenztheit des eigenen Lebens. An seiner Gestaltung wird sichtbar, wie der Verstorbenen in Liebe gedacht wird und bei ihrem Gedächtnis der christliche Glaube mit der gemeinsamen christlichen Auferstehungshoffnung lebendig ist. Alle Arbeit auf dem Friedhof erhält so ihren Sinn und ihre Ausrichtung als ein Dienst an den Gemeindegliedern wie auch an Menschen, die nicht der Landeskirche angehören. Die Gestaltung und Pflege des Friedhofes erfordern besondere Sorgfalt, damit die persönliche Würde der Toten wie der Lebenden gewahrt wird und die Bestattungskultur in der Gesellschaft erhalten bleibt.

I. Allgemeines

§ 1
Leitung und Verwaltung des Friedhofes

(1) Die Friedhöfe in Lobstädt, Kieritzsch, Lippendorf, Kahnsdorf und Großzössen stehen im Eigentum des jeweiligen Kirchenlehns.
Träger ist die Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Bornaer Land.
Der Friedhof ist eine unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts.
(2) Leitung, Verwaltung und Aufsicht liegen beim Kirchenvorstand.
(3) Die Verwaltung der Friedhöfe richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den sonstigen kirchlichen Bestimmungen und den staatlichen Vorschriften.
(4) Aufsichtsbehörde ist das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Leipzig.
(5) Im Zusammenhang mit einer Bestattung, der Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen, einer Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten werden die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt.

§ 2
Benutzung der Friedhöfe

(1) Die Friedhöfe sind bestimmt zur Bestattung der Gemeindeglieder der Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Bornaer Land sowie aller Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Neukieritzsch oder einen Bezug zu dieser Gemeinde hatten oder ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
(2) Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers.

§ 3
Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.
(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Eine Verlängerung von Nutzungsrechten erfolgt lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten.
(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.
(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.
(5) Auf den Friedhöfen sind nur bestimmte Bereiche für neue Bestattungen zugelassen (siehe die Friedhofspläne in den Anlagen 1-5). Grabstätten außerhalb eines solchen Bereichs können weitere Bestattungen von Verwandten 1. Grades aufnehmen, wenn es noch entsprechende Rechte an diesen Grabstätten gibt. Verlängerungen für diese Grabstätten sind weiterhin auch wiederholt, aber maximal für 10 Jahre möglich. In dem Bereich östlich der Friedhofskapelle in Lobstädt hinter dem Baumbewuchs sind auch in vorhandene Grabstätten mit Rechten keine weiteren Bestattungen möglich.

§ 4
Beratung

Der Nutzungsberechtigte kann sich zwecks Auskunftserteilung und Beratung in allen Fragen, die sich auf die Gestaltung von Grabmal und Grabstätte einschließlich deren Bepflanzung beziehen, an die Friedhofsverwaltung bzw. an den Friedhofsträger wenden.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Der Friedhof ist für Besucher geöffnet:

a) in den Monaten November bis Februar 7 - 16 Uhr
b) in den Monaten März bis Oktober 7 - 20 Uhr

(3) Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
(4) Der Friedhofsträger kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.
(5) Auf dem Friedhof ist es nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten zu befahren - Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen,
b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung an Werktagen störende Arbeiten auszuführen,
d) gewerbsmäßig oder während der Trauerfeier zu fotografieren oder zu filmen,
e) Druckerzeugnisse ohne Genehmigung zu verteilen,
f) Abraum und Abfälle usw. außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen,
g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten, Blumen und Zweige auf fremden Gräbern und außerhalb der Gräber zu pflücken,
h) zu lärmen, zu spielen oder sich sportlich zu betätigen,
i) Hunde ohne Leine laufen zu lassen; Hundekot ist zu beseitigen,
j) außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung Ansprachen zu halten und Musik darzubieten,
k) Einweckgläser, Blechdosen und ähnliche Gefäße als Vasen oder Schalen zu verwenden,
l) Unkrautvernichtungsmittel, chemische Schädlingsbekämpfungs- und Reinigungsmittel anzuwenden.

(6) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei dem Friedhofsträger einzuholen.

§ 6
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetzen, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen zur Ausübung der entsprechenden gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch den Friedhofsträger, der den Rahmen der Tätigkeit festlegt. Die Zulassung ist beim Friedhofsträger schriftlich zu beantragen.
(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofsordnung schriftlich anerkennen.
(3) Bildhauer, Steinmetzen und Gärtner oder ihre fachlichen Vertreter müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in ihrem Beruf abgelegt oder eine anderweitig gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bildhauer und Steinmetzen müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.
(4) Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein und sollen eine berufsspezifische Fachprüfung abgelegt haben.
(5) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als im Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck zu vereinbaren ist. Absätze 2 und 7 gelten entsprechend.
(6) Der Friedhofsträger kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ihnen keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
(7) Der Friedhofsträger macht die Zulassung davon abhängig, dass der Antragsteller einen für die Ausübung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
(8) Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid und Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
(9) Der Friedhofsträger kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften der Friedhofsverwaltung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
(10) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenanschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Schrifthöhe von max. drei Zentimetern sind jedoch an der Seite oder Rückseite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtner sind nicht zulässig.
(11) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung oder bei mehrtägiger Unterbrechung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum, Müll, Abfall oder dergleichen ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden. Die beim Aushub von Fundamenten anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür von der Friedhofsverwaltung vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
(12) Die Gewerbetreibenden haben das Zeitfenster ihrer Tätigkeit bei der Friedhofsverwaltung spätestens ein Arbeitstag zuvor anzuzeigen.

§ 7
Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach der kirchenaufsichtlich bestätigten Gebührenordnung erhoben.

II. Bestattungen und Feiern
A. Bestattungen und Benutzerbestimmungen für Feier- und Leichenhallen

§ 8
Bestattungen

(1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen und dem zuständigen Pfarrer fest.
(2) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des zuständigen Pfarrers. Die landeskirchlichen Bestimmungen über die Erteilung eines Abmeldescheines (Dimissoriale) bleiben unberührt.
(3) Den Zeitpunkt der nichtkirchlichen Bestattungen legt die Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
(4) Stille Bestattungen werden nur in Anwesenheit eines Beauftragten des Friedhofsträgers vorgenommen.
(5) Bestattungen finden an den Werktagen Montag bis Freitag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr statt. (Erdbestattungen in den Monaten Oktober bis Februar bis 13:00 Uhr)

§ 9
Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei dem Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes für die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde anzumelden. Soll die Bestattung in einer vorzeitig erworbenen Grabstätte erfolgen, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Aschenbestattungen ist zusätzlich die Einäscherungsbescheinigung vorzulegen.

(2) Für die Anmeldung sind die Vordrucke des Friedhofsträgers zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterzeichnen. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch der Nutzungsberechtigte durch seine Unterschrift sein Einverständnis zu erklären. Ist der Nutzungsberechtigte einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat der neue Nutzungsberechtigte durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
(3) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen angemeldet, so ist der Friedhofsträger berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 10
Leichenhallen/Trauerhallen

(1) Die Leichenhalle auf dem Friedhof Kahnsdorf steht nicht zur Verfügung.
(2) Die Trauerhalle am Friedhof Kieritzsch ist nicht Eigentum der Kirchgemeinde.

§ 11
Friedhofskapelle und Kirchen

(1) Die Friedhofskapelle in Lobstädt und die Kirchen in Kieritzsch, Kahnsdorf und Großzössen dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der christlichen Verkündigung. Dasselbe trifft auf die Gemeindehäuser in Lippendorf und Kahnsdorf zu. Die Friedhofskapelle in Großzössen steht in ihrem derzeitigen Zustand nicht zur Verfügung.
(2) Bei der Benutzung der Friedhofskapelle in Lobstädt, dem Gemeindehaus in Lippendorf und Kahnsdorf sowie der Kirchen für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Christliche Symbole dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt werden.
(3) Die Kapellen und Kirchen dürfen nur im Einvernehmen mit dem Friedhofsträger zur Verfügung gestellt werden. Das Öffnen von Särgen ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen. Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.
Während der Trauerfeier bleibt der Sarg geschlossen. Das Aufstellen des Sarges vor und bei der Trauerfeier kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder sonstige gesundheitliche Bedenken dagegenstehen.
(4) Die Grunddekoration der Friedhofskapelle besorgt der Friedhofsträger. Zusätzliche Dekorationen sind mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 12
Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und Niederlegung von Grabschmuck am Grab ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

§ 13
Musikalische Darbietungen

(1) Musik- und Gesangsdarbietungen in den Friedhofskapellen, Gemeindehäusern und Kirchen und auf den Friedhöfen bedürfen bei der kirchlichen Trauerfeier der Zustimmung des Pfarrers, in anderen Fällen der des Friedhofsträgers.
(2) Feierlichkeiten sowie Musikdarbietungen auf dem Friedhof außerhalb einer Bestattungsfeier bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers.

B. Bestattungsbestimmungen
§ 14
Ruhefristen

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen beträgt 20 Jahre. Bei Fehlgeburten, bei Kindern, die totgeboren oder vor der Vollendung des zweiten Lebensjahres gestorben sind, beträgt sie mindestens zehn Jahre.

§ 15
Grabgewölbe

(1) Das Ausmauern und Betonieren von Gräbern sowie die Neuanlage von Grüften und Grabkammern sind nicht zulässig.
(2) Grüfte stehen für Bestattungen nicht zur Verfügung.

§ 16
Ausheben der Gräber

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofsträger oder in dessen Auftrag ausgehoben und wieder geschlossen.
(2) Die Erdüberdeckung der einzelnen Gräber beträgt bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) von Oberkante Sarg mindestens 0,90 m, von Obergrenze Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Leichenbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke gewachsene Erdwände getrennt sein.
(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor einer Bestattung entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten zu tragen oder der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 17
Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur ein Leichnam bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, den Leichnam einer Mutter und ihres neugeborenen Kindes oder die Leichname zweier gleichzeitig verstorbener Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
(2) Die Beisetzung konservierter Leichname ist nicht zulässig.
(3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
(4) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste gefunden werden, sind diese unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und als Bestattungsstätte für Leichname für die erforderliche Zeit zu sperren.
(5) Die Öffnung einer Grabstätte ist - abgesehen von der richterlichen Leichenschau - nur mit Genehmigung des Friedhofsträgers und des zuständigen Gesundheitsamtes zulässig. § 18 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Friedhofsträgers. Bei Umbettungen von Leichen ist die vorherige schriftliche Genehmigung des Gesundheitsamtes erforderlich. Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung zu einer Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte des gleichen Friedhofes sind nicht zulässig, ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen.
(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist der Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern des Verstorbenen durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden.
(4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal bzw. Beauftragten des Friedhofsträgers durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Särgen finden grundsätzlich nur in den Monaten Dezember bis März statt. Im Zeitraum von zwei Wochen bis

zu sechs Monaten nach dem Tod werden Umbettungen von Särgen nur aufgrund einer richterlichen Anordnung ausgeführt.
(5) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(7) Grabmale und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.
(8) Leichen und Aschen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer richterlichen oder behördlichen Anordnung.

§ 19
Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) Särge sollen nicht länger als 2,10 m, die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und nicht breiter als 0,70 m sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
(2) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
(3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Leichenflüssigkeit vor ihrer Bestattung ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen, Urnen und Überurnen sowie Totenbekleidung müssen zur Vermeidung von Boden- und Umweltbelastungen aus Werkstoffen hergestellt sein, die im Zeitraum der festgelegten Ruhezeit leicht verrotten. Sie dürfen keine PVC-, PE-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.
(4) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gewerbetreibenden wieder abzuholen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht zulässig.

III. Grabstätten
A. Allgemeine Bestimmungen
§ 20
Vergabebestimmungen

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. An ihnen bestehen nur zeitlich begrenzte Rechte gemäß dieser Ordnung. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers.
(2) Bei Neuvergabe von Nutzungsrechten muss der künftige Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht beim Friedhofsträger beantragen.
(3) Auf dem Friedhof werden nur Nutzungsrechte vergeben an:

a) Reihengrabstätten für Leichenbestattung,
b) Reihengrabstätten für Aschenbestattung,
c) Wahlgrabstätten für Leichenbestattung,
d) Wahlgrabstätten für Aschenbestattung.

(4) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung, insbesondere der erlassenen Gestaltungsvorschriften.
(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und Pflege der Grabstätte.
(6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, dem Friedhofsträger Veränderungen seiner Wohnanschrift unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.
(7) Der Nutzungsberechtigte hat mit Ablauf der Nutzungszeit dem Friedhofsträger die Grabstätte in abgeräumtem Zustand zu übergeben. Wird die Grabstätte nicht binnen drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten vom Friedhofsträger auf Kosten der bisher nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für abgeräumte Pflanzen und bauliche Anlagen besteht für den Friedhofsträger nicht.
(8) Über Sonder- und Ehrengrabstätten entscheidet der Friedhofsträger.

§ 21
Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätte

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllt wird und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass benachbarte Grabstätten, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Pflanzen dürfen in ausgewachsenem Zustand bei Grabstellen für Erdbestattungen die Höhe von 1,5 m und bei Grabstellen für Urnenbestattungen die Höhe von 0,80 m sowie in der Breite die Grabstättengrenzen nicht überschreiten.
Die Bepflanzung der Grabstätten soll mit bodendeckenden, ausdauernden und standortgemäßen Stauden und/oder Gehölzen und Einzelpflanzen erfolgen, die das Grabmal nicht verdecken sollen und die Grabfläche nicht wesentlich überschreiten dürfen. Ablageflächen für Blumen und ggf. erforderliche Trittflächen für die Grabpflege dürfen aus unter Absatz 7 c) genannten Gründen nicht mehr als 1/3 der Pflanzfläche einnehmen und sind in Form von Trittplatten aus Naturmaterial möglich.
(2) Die Grabstätten müssen nach jeder Bestattung bzw. nach Erwerb des Nutzungsrechtes unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten gärtnerisch hergerichtet werden.
(3) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, welcher entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder einen zugelassenen Friedhofsgärtner damit beauftragen kann. Die Verpflichtung endet mit dem Ablauf des Nutzungsrechtes.
(4) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, Grababdeckungen, Grabmale und Blumen. Dazu gehört auch Steckmasse, die keinesfalls im kompostierbaren Abfall entsorgt werden darf. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die anfallenden Abfälle in die vom Friedhofsträger vorgegebenen und entsprechend gekennzeichneten Abfallbehälter, getrennt nach kompostierbarem und nicht kompostierbarem Material abzulegen.
(5) Bäume und Sträucher auf der Grabstätte dürfen nur mit Zustimmung des Friedhofsträgers verändert oder beseitigt werden.
(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen und Gehölzen, durch die sie sich in der Pflege ihrer Grabstätte beeinträchtigt fühlen.
(7) Nicht gestattet sind:

a) Grabstättengestaltungen ohne jegliche gärtnerische Bepflanzung,
b) die Verwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln, chemischen Schädlingsbekämpfungsmitteln sowie Kochsalz bei der Grabpflege,
c) die Verwendung von Kunststoffen (z. B. Folien, Dachpappe und anderen den Boden verdichtenden, versiegelnden oder verunreinigenden Materialien, da dies die Bodenqualität negativ beeinflusst) mit Ausnahme von Steckvasen und Markierungszeichen.
d) das Aufbewahren von Geräten und Gefäßen auf und außerhalb der Grabstätte sowie
e) das Aufstellen von Sitzgelegenheiten, Rankgerüsten, Pergolen, Gittern und ähnlichen Einrichtungen.

§ 21 a
Vernachlässigung der Grabstätte

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügen eine öffentliche Bekanntmachung und ein sechswöchiger Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung, Instandhaltung und Pflege.
(2) Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgemäß der Aufforderung bzw. dem Hinweis nach, kann der Friedhofsträger die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen.
(3) Der Friedhofsträger ist befugt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten stark wuchernde oder absterbende Hecken, Bäume und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen, falls dies zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann der Friedhofsträger den Grabschmuck entfernen. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren.

§ 22
Grabpflegevereinbarungen

Pflegverträge können mit einem Gartenbaubetrieb, der eine Gewerbegenehmigung für unseren Friedhof hat, oder mit der Dauergrabpflegegesellschaft abgeschlossen werden.

§ 23
Grabmale

(1) Grabmale müssen sich in die Art des Friedhofs bzw. die Art des jeweiligen Gräberfeldes einordnen. Gestaltung und Inschrift dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt und der Würde des Ortes abträglich ist.
Inschriften und Symbole sollen auf den Toten, das Todesgeschehen und dessen Überwindung Bezug nehmen. Bei Nennung des vollen Namens ist die Reihenfolge Vorname, Familienname erwünscht.
(2) Grabmale sollen aus Naturstein, Holz, geschmiedetem oder gegossenem Metall sein. Es sind stehende oder liegende Grabmale zulässig, jedoch nur ein stehendes Grabmal je Grab. Ein zusätzliches liegendes Grabmal soll dem stehenden in Material, Farbe, Bearbeitung und Schrift entsprechen.
(3) aufgehoben
(4) Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen muss die erforderliche Mindeststeinstärke bei Grabmalen bis 0,80 m Höhe 12 cm, über 0,80 m bis 1,20 m Höhe 14 cm und über 1,20 m bis 1,60 m Höhe 16 cm betragen. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe ist die Standfestigkeit statisch nachzuweisen.
(5) Auf Grabstätten, die an der Friedhofsmauer liegen, beträgt der Mindestabstand zwischen Friedhofsmauer und Grabmal 40 cm. Bei Grabmalen über 1,60 m Höhe gibt die Friedhofsverwaltung den erforderlichen Mindestabstand gesondert vor.
(6) Die Verwendung chemischer Reinigungsmittel für Grabmale und bauliche Anlagen ist nicht gestattet.
(7) Nicht gestattet ist die Verwendung von Ersatzstoffen (Gips, Terrazzo etc.), Kork, Tropf- und Grottengestein, Glas, Porzellan, Emaille, Blech, Zementschmuck, Lichtbildern, Ölfarbenanstrich auf Grabmalen sowie die Verwendung aufdringlicher Farben bei der Beschriftung.
Ausnahme sind geformte Bleche als Wetterschutz auf Holzgrabmale. Beim Nachweis der Umweltverträglichkeit und bei kleinen Bestandteilen können auf Antrag hin ebenfalls Ausnahmen gemacht werden.

§ 24
Errichtung und Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen bedarf vor Auftragserteilung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Auch provisorische Grabmale sind genehmigungspflichtig. Das gilt für den Nutzungsberechtigten auch dann, wenn Grabmale und Grabzubehör auf dem freien Markt oder auf Online-Portalen erworben werden. Es sind dieselben Sicherheitsstandards einzuhalten, die auch für Steinmetze und andere Gewerbetreibende gelten. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:

a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Materials, über Abmessungen und Form des Steins sowie über Inhalt, Anordnung und Art der Schrift und des Symbols sowie der Fundamentierung und Verdübelung. Falls es der Friedhofsträger für erforderlich hält, kann er die statische Berechnung der Standfestigkeit verlangen. Er kann ferner verlangen, dass ihm Proben des Materials und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden.
b) soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 mit den unter 2 a) genannten Angaben. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
c) bei Grabmalen und Grabeinfassungen aus Naturstein, der nach § 24a Absatz 2 erforderliche Nachweis oder die nach § 24 a Absatz 3 oder Absatz 4 erforderliche Erklärung.

(3) Entspricht die Ausführung des Grabmals nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Nutzungsberechtigten eine Frist von 12 Wochen zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Grabstätte entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt.
(4) Die Bildhauer und Steinmetzen haben die Grabmale und baulichen Anlagen nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildbauerhandwerks zu fundamentieren und zu versetzen.
(5) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen einschließlich Grabeinfassungen bedürfen ebenfalls vor Auftragserteilung bzw. Ausführung der schriftlichen Genehmigung durch den Friedhofsträger. Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.
(6) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Genehmigung errichtet worden ist.
(7) Grabplatten, Grabmale und sonstige bauliche Anlagen in unmittelbarer baulicher Verbindung mit der Friedhofsmauer sind unzulässig.
(8) Provisorische Grabmale dürfen nur als naturlasierte Holzstelen oder -kreuze und nur für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung aufgestellt werden.
(9) Bei Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind, ist der Friedhofsträger berechtigt, diese nach Ablauf von sechs Wochen nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.
(10) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist dem Friedhofsträger der Genehmigungsbescheid vorzulegen. Der Zeitpunkt der Aufstellung ist mit dem Friedhofsträger abzustimmen.

§ 24 a
Verbot von Grabmalen und Grabeinfassungen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur verwendet werden, wenn sie nach-weislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
(2) Der Nachweis im Sinne von Absatz 1 Satz 1 kann erbracht werden durch ein von der Bundesregierung empfohlenes Siegel, wonach Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind.
(3) Eines Nachweises nach Absatz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer erklärt, dass

a) die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial ausschließlich in Mitgliedstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz hergestellt worden sind, oder
b) die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. Januar 2023 in das Bundesgebiet eingeführt worden sind.

(4) Ist die Vorlage eines Nachweises nach Absatz 1 unzumutbar und liegen auch die in Absatz 3 aufgeführten Tatbestände nicht vor, genügt die Erklärung des Letztveräußerers, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabmale und Grabeinfassungen aus Naturstein unter schlimmsten Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

§ 25
Instandhaltung der Grabmale und baulicher Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in ordnungsgemäßem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.
(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, unverzüglich Abhilfe durch zugelassene Bildhauer oder Steinmetze zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann der Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten notwendige Sicherungsmaßnahmen (z. B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen.
Wird der ordnungsgemäße Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist hergestellt, ist der Friedhofsträger berechtigt, dies an Stelle der Nutzungsberechtigten zu veranlassen oder das Grabmal oder Teile davon zu entfernen, zu lagern und zur Abholung bereitzustellen. Die Kosten hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von sechs Wochen aufgestellt wird. Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der von einem nicht verkehrssicheren Grabmal ausgehen kann.
(3) Der Friedhofsträger prüft nach Beendigung der Frostperiode im Frühjahr Grabmale, Grabmalteile und sonstige bauliche Anlagen auf Verkehrssicherheit.
(4) Der Friedhofsträger hat auch seine baulichen Anlagen, wie Mauern, Wege und Kapellen, in Ordnung zu halten. Bei entsprechenden Sanierungsarbeiten ist er nach Information der Nutzungsberechtigten berechtigt, Grabsteine und bauliche Anlagen von Gräbern zu entfernen und nach der Sanierung wieder ordnungsgemäß auf seine Kosten anzubringen.

§ 26
Schutz wertvoller Grabmale und Grabstätten

(1) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen und Grabstätten sowie Grabstätten, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem Schutz des Friedhofsträgers. Sie erhalten Bestandsgarantie, werden in eine vom Friedhofsträger geführten Denkmalliste aufgenommen und dürfen nur mit Genehmigung des Regionalkirchenamtes neu vergeben, verändert oder an eine andere Stelle verlegt bzw. an einem anderen Ort aufgestellt werden. Bei denkmalgeschützten Grabstätten bedarf dies außerdem der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung.
(2) Für die Erhaltung von Grabmalen und Grabstätten nach Absatz 1 können Patenschaftsverträge abgeschlossen werden, in denen sich der Pate zur Instandsetzung und laufenden Unterhaltung von Grabmal und Grabstätte nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 verpflichtet.

§ 27
Entfernen von Grabmalen

(1) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Sind die Grabmale, Fundamente, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, ist der Friedhofsträger berechtigt, sie zu entfernen und darüber zu verfügen. Die dem Friedhofsträger entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
(2) Vor Ablauf des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Friedhofsträgers entfernt werden.
(3) Bei kulturhistorisch wertvollen Grabmalen gilt § 26.

B. Reihengrabstätten
§ 28
Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Es gibt keinen Anspruch, in einem bestimmten Grabfeld beerdigt zu werden.
(2) Reihengrabstätten werden eingerichtet für:

a) Leichenbestattung,
   Größe der Grabstätte: Länge 2,50 m; Breite 1,25 m
   Größe des Grabhügels: Länge 1,80 m; Breite 0,75 m; Höhe max. 0,15 m
b) Aschenbestattung
   Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m; Breite 1,00 m

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
(3) In einer Reihengrabstätte darf nur ein Leichnam oder eine Asche bestattet werden.
(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.
(5) Für den Übergang von Rechten gilt § 30 entsprechend.
(6) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Es kann nicht verlängert werden.
(7) Das Abräumen von Reihengräbern oder Reihengrabfeldern nach Ablauf der Ruhezeit wird sechs Monate vorher öffentlich und durch Hinweis auf dem betreffenden Reihengrab oder Grabfeld bekannt gemacht. § 27 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 28 a
Urnengemeinschaftsgrabstätten

(1) Bei den Urnengemeinschaftsgräbern handelt es sich um Grabstätten mit nicht einzeln gekennzeichneten Bestattungsstellen. Für die Bestattung im Gemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben. Es gelten die für Reihengräber gültigen Ruhezeiten.

(2) Ein Anspruch auf Bestattung im Gemeinschaftsgrab besteht nicht. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in das Gemeinschaftsgrab.
(3) Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen gemeinsamen Namensträger (Grabmal, Platte, Grabtafel) auf der Grabanlage genannt.
(4) Eine individuelle Bepflanzung oder anderer Grabschmuck (Laternen, Figuren, Spruchplatten, Bilder etc.) zur Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann nur in die dafür vorgesehenen Steckvasen eingebracht werden. Ordnungswidriger Grabschmuck wird vom Friedhofsträger umgehend entfernt. Er ist nicht verpflichtet, Grabschmuck länger als sechs Wochen aufzubewahren. Der Nutzungsberechtigte stimmt zu, dass nach dieser Frist der Grabschmuck auf seine Kosten entsorgt wird.
(5) Die Herrichtung und Unterhaltung des Gemeinschaftsgrabes obliegt dem Friedhofsträger.
(6) Aus- oder Umbettungen aus oder in das Gemeinschaftsgrab sind nicht gestattet.

C. Wahlgrabstätten

§ 29
Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Leichen- oder Aschenbestattungen, an denen auf Antrag im Todesfall ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren, beginnend mit dem Tag der Zuweisung vergeben wird und deren Lage gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt werden kann. In begründeten Fällen kann auch zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht vergeben werden.
(2) Die einzelne Wahlgrabstätte für Leichenbestattung ist 2,50 m lang und 1,25 m breit, für Aschenbestattung 1,00 m und 1,00 m breit. Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
(3) Wahlgrabstätten werden als ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten vergeben. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Leichenbestattung darf nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einer Leiche belegten Wahlgrabstätte kann zusätzlich eine Asche bestattet werden. In einer einstelligen Wahlgrabstätte für Aschenbestattungen können bis zu zwei Aschen bestattet werden.
(4) In einer Wahlgrabstätte werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet. Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten: Ehepaare, Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Geschwisterkinder und Ehegatten der Vorgenannten. Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene bestattet werden. Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen bestattet wird.
(5) Über die Vergabe eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird eine schriftliche Bescheinigung erteilt. In ihr werden die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung richtet.
(6) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte verlängert werden. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, erlischt es nach Ablauf der Nutzungszeit. Über den Ablauf der Nutzungszeit informiert der Friedhofsträger den Nutzungsberechtigten sechs Monate vorher durch schriftliche Benachrichtigung oder, wenn keine Anschrift bekannt ist, durch öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf der betreffenden Grabstätte.
(7) Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht mindestens für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
(8) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung, wenn dies aus Gründen der Friedhofsgestaltung im Rahmen des Friedhofszweckes nicht möglich ist.
(9) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann im Umkreis von 2,50 m vom Stammfuß vorhandener Bäume durch den Friedhofsträger für Leichenbestattungen aufgehoben werden, um die Standsicherheit von Bäumen zu gewährleisten.
(10) Ein Nutzungsrecht kann auch an unter Denkmalschutz stehenden Grabstätten erworben werden. Auflagen, die zur Erhaltung der Grabstätte durch die zuständige Denkmalbehörde festgelegt werden, binden den Nutzungsberechtigten und seine Nachfolger im Nutzungsrecht.
(11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
(12) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann mehrmals, aber jeweils maximal um 20 Jahre verlängert werden.

§ 30
Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

(1) Der Nutzungsberechtigte kann sein Nutzungsrecht nur einem Berechtigten im Sinne von § 29 Absatz 4 übertragen. Zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung des Friedhofsträgers erforderlich.
(2) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen schriftlichen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird.
(3) Wurde bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
c) auf die Stiefkinder,
d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
e) auf die Eltern,
f) auf die leiblichen Geschwister,
g) auf die Stiefgeschwister,
h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.
(4) Der Übergang des Nutzungsrechtes gemäß Absatz 3 ist dem neuen Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Bescheid bekannt zu geben.
(5) Sind keine Angehörigen der Gruppen a) bis h) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Genehmigung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere als im § 29 Absatz 4 genannte Person ist mit Genehmigung des Friedhofsträgers möglich.
(6) In den in Absatz 5 genannten Fällen hat der Rechtsnachfolger dem Friedhofsträger den beabsichtigten Übergang des Nutzungsrechtes unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes ist dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich zu bescheinigen. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 31
Alte Rechte

(1) Für Grabstätten, über die der Friedhofsträger bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften.
(2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung entstandene Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie

zeitlich begrenzte Nutzungsrechte, deren Dauer die in § 29 Absatz 1 der Friedhofsordnung angegebene Nutzungszeit übersteigt, werden auf eine Nutzungszeit nach § 29 Absatz 1 dieser Ordnung, jedoch nicht unter 30 Jahre nach Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit für den zuletzt Bestatteten und nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

D. Grabmal- und Grabstättengestaltung – Zusätzliche Vorschriften –

§§ 32-39 aufgehoben.

IV. Schlussbestimmungen
§ 40
Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen in den §§ 5, 6, 10, 11, 12, 13, 19 Absatz 2 bis 4 sowie § 21 Absatz 4 bis 7 und § 21 a Absatz 3 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers zum Verlassen des Friedhofes veranlasst, gegebenenfalls wegen Hausfriedensbruches oder wegen Verstoßes gegen die geltende Gemeindesatzung angezeigt werden.
(2) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 4, § 23 Absatz 1 und 2 und § 24 a wird nach § 24 Absatz 3 verfahren.
(3) Bei Verstößen gegen § 21 Absatz 1, 4 (bezüglich Grabstättengestaltung) und 7 wird nach § 21 a verfahren.

§ 41
Haftung

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen. Ihm obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 42
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsordnung sowie alle künftigen Änderungen und Nachträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
(2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß der geltenden kommunalen Bekanntmachungssatzung im Amtsblatt der Gemeinde Neukieritzsch.
(3) Die jeweils geltende Fassungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung liegen zur Einsichtnahme in dem Büro der Friedhofsverwaltung (Katharina-von-Bora-Str. 3, 04575 Neukieritzsch) aus.
(4) Außerdem werden die Friedhofsordnung und die Friedhofsgebührenordnung sowie alle künftigen Änderungen zusätzlich durch Aushang in der Bekanntmachungstafel am Friedhofseingang und sowie durch Abkündigung bekannt gemacht.

§ 43
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach Bestätigung durch das Regionalkirchenamt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung tritt die Friedhofsordnung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lobstädt-Neukieritzsch vom 3. Juni 2006, einschl. aller nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Borna, den 12.11.2021
Ev.-Luth. Kirchenvorstand der Emmauskirchgemeinde Bornaer Land

Kirchensiegel

Vorsitzender Mitglied

Kirchenaufsichtlich bestätigt:
Leipzig, den 23.11.2021
Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Leipzig

OKR Teichmann
Leiter Regionalkirchenamt

ALLGEMEINE MITTEILUNGEN

Ferienlager? Natürlich im Erzgebirge!

Täglich neue Abenteuer in der Natur, gekoppelt mit sportlicher Betätigung und Förderung der Fantasie und Kreativität begeistern seit nunmehr 30 Jahren junge Menschen in der Zethauer Freizeitstätte „Grüne Schule grenzenlos“.
Ferienlager in einer Schule? Keine Bange! Strenger Unterricht findet in dieser erzgebirgischen Kinder- und Jugendfreizeitstätte nicht statt. Zwei Abenteuerspielplätze, ein Riesenkicker, Bolzplatz und der Besuch des Erlebnisbades Mulda sorgen für den besonderen Ferienspaß.
Langeweile kommt auch nicht auf bei Disco, Show- und Spieleabenden, Nachtwanderung, Volleyball und Tischtennis. Die Erkundung der erzgebirgischen Natur ist Teil des jeweils siebentägigen Ferienlagers wie auch die Herstellung eines eigenen Souvenirs.
Neue Freundschaften finden sich immer bei den Ferienprogramm der „Grünen Schule grenzenlos“. Geeignet für Kinder und Jugendliche im Alter von 7 bis 14 Jahren.
Weitere Informationen telefonisch unter 037320 8017-14 oder per Mail: info@gruene-schule-grenzenlos.de.
www.gruene-schule-grenzenlos.de

„Bergbau und Umsiedlungen im Mitteldeutschen Braunkohlenrevier“ - mit diesem Titel erscheint erstmals ein Kompendium, das einem durchaus schwierigen Kapitel unserer Regionalgeschichte gewidmet ist. Seit 1925 gingen im Raum zwischen Gräfenhainichen, Bitterfeld, Delitzsch, Leipzig, Borna, Altenburg, Zeitz, dem Geiseltal, Halle und Nachterstedt insgesamt 140 Ortslagen ganz oder teilweise verloren, wovon rund 53.000 Menschen betroffen waren. Mit dem nunmehr anstehenden Strukturwandel und dem Ausstieg aus der Braunkohlenverstromung hierzulande bis 2035 ist es Zeit für eine „abschließende Bilanz“.

Das Buch geht von einer Einführung aus, die den Bogen von der Raumordnung über die Siedlungsentwicklung im Wandel der Zeiten bis zur Sozialverträglichkeit spannt und dabei auch Exkurse ins Rheinland, in die Lausitz, nach Helmstedt und in die Oberpfalz beinhaltet. Daran schließen sich die auf umfangreiches Karten- und Bildmaterial gestützten Detaildarstellungen zu den Tagebauentwicklungen und zu den „Verlorenen Orten“ an. Ergänzt werden diese durch „Themenspecials“, deren Bandbreite von Zeitzeugeninterviews über Analysen historischer Dokumente bis zu „Denkwürdigkeiten“ vor Ort reicht.

Herausgeber ist die Kulturstiftung Hohenmölsen, die selbst auf die 1998 abgeschlossene Umsiedlung der Gemeinde Großgrimma zurückgeht. Prof. Dr. Andreas Berkner als langjähriger Kenner der Bergbau- und Landschaftsentwicklung im Revier übernahm die Schriftleitung und damit die Koordination in einem umfassenden Netzwerk engagierter Heimatforscher, Betroffener, Bergleute und Wissenschaftler.

ZUM BUCH ...
Ladenpreis: 49,80 Euro
ISBN: 978-3-86729-266-5
Format: Gebunden, 28 x 24,5 cm
Umfang: 528 Seiten, 1750 Abbildungen
Auflage: 2022
Das Werk ist beim Sax-Verlag (www.sax-verlag.de) und im Buchhandel erhältlich. Zudem kann es bei der Kulturstiftung Hohenmölsen (Rathausgasse 2, 06679 Hohenmölsen) erworben werden. Bitte vereinbaren Sie vorab einen Termin unter 034441 991290, da das Büro nur unregelmäßig besetzt ist.

Ulrike Kalteich
Leiterin der Geschäftsstelle
Kulturstiftung Hohenmölsen
Tel. 034441 991290